

# RS Vwgh 1992/1/31 90/10/0165

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

LMG 1975 §74 Abs2 Z1;

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs3;

## Rechtssatz

Bei einem Unternehmen mit vielen Filialen ist es Pflicht des Unternehmers, durch ein ausreichend dichtes und zulänglich organisiertes Netz von ihrerseits wieder überwachten Aufsichtsorganen dafür zu sorgen, daß die im Unternehmen zu beachtenden Vorschriften dem Betroffenen nicht nur bekannt sind, sondern auch tatsächlich im Einzelfall eingehalten werden (Hinweis E 19.2.1986, 85/09/0037).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990100165.X02

## Im RIS seit

31.01.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)